

*64. Höf. Arn. Rumborn*

Vestischer Drachenflieger Verein e. V.  
Karl-Heinz Hasler  
Querstraße 67

44579 Castrop-Rauxel

Gmund, 27. Juni 1994 R/el

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln  
im Bereich 59075 Bockum-Hövel-Barsen

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund  
des Antrags des Vestischen Drachenflieger Vereins e. V. vom  
22.06.1994 folgende

E r l a u b n i s :

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1  
LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und  
Gleitsegeln erteilt. Die Erlaubnis gilt nur für  
Windenschlepp.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf das Gelände in  
Bockum-Hövel-Barsen, Flurnummern 59/25, 58, 54, 47 im Be-  
reich Barsen, Regierungsbezirk Arnsberg.
3. Die Erlaubnis gilt am 09. und 10.07.1994. Sie erstreckt  
sich auf folgende Piloten: Michael Urner, Rudi Weigl,  
Klaus Overkamp, Ulrich Orgast, Herbert Gonstalla, Werner  
Sieger, Helmut Rottler, Karl-Heinz Hasler.

Sollte Flugbetrieb am 09. und 10.07.1994 aufgrund schlech-  
ter Witterungsbedingungen nicht möglich sein, so gilt die-  
se Erlaubnis ersatzweise am 16. und 17.07.1994. Dies gilt  
nur, wenn am 09. und 10.07.1994 kein Flugbetrieb aufgenom-  
men werden kann.

4. Flugbetrieb darf nur stattfinden, wenn er von Herrn Kurt  
Pfeiffer persönlich geleitet und beaufsichtigt wird. Die-  
ser führt zugleich die Luftaufsicht nach § 29 Abs. 1 und 2  
LuftVG im Auftrag des DHV.
5. Der Flugbetrieb darf nur aufgenommen werden, wenn nach Be-  
urteilung von Kurt Pfeiffer die Sicherheit gewährleistet  
ist.

6. Für diese Erlaubnis wird eine Gebühr von DM 60,-- einschließlich MwSt festgesetzt.

A u f l a g e n :

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den dem Zulassungsantrag beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die Start- und Landeflächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Fluggelände für Hängegleiter und Gleitsegel. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Der Geländehalter".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o.ä.) aufgestellt und je eine Ausrüstung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muß eine Platzhalterhaftpflichtversicherung (einschließlich Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit den Mindestdeckungssummen von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung/Betriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Flugunfälle sind vom Geländehalter dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflichten nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und den eingereichten Unterlagen sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.
9. Die Ausklinkhöhe ist auf höchstens 150 m über Grund beschränkt.

B e g r ü n d u n g :

Der Antragsteller beabsichtigt, einen Probeflugbetrieb durchzuführen, um die Ausübung der Luftsportarten Hängegleiten und Gleitsegeln zu demonstrieren. Durch Schreiben vom 07.02.1994 hat der Fluglehrer Kurt Pfeiffer die Eignetheit des Geländes für den Schleppbetrieb von

Hängegleitern und Gleitsegeln bestätigt. Auch luftrechtliche Beschränkungen bestehen nicht. An beiden Enden der Schleppstrecke sind ausreichend dimensionierte Landeflächen angehängt.

Die Kostenfestsetzung beruht auf § 2 LuftKostVO i.V. mit Abschnitt IV. Nr. 15 a des Gebührenverzeichnisses zu dieser Kostenverordnung.

Peter Rauchenecker  
Referatsleiter Flugbetrieb

Anlage